

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 552. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich auf eine Ausnahmeregelung für die Abrechnung der Dialysewochenpauschalen für den Fall der Vorverlegung einer Dialyse von einem Montag auf den vorherigen Sonntag verständigt.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahmeregelung in die Bestimmungen des Abschnitts 40.14 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.